

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PALIMEX®-Primer K125

Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

PALIMEX®-Primer K125

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen. von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

SU19, PC1, PC9a, PC14

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

 Firmenname:
 G.A. Kettner GmbH

 Straße:
 Kapellenstraße 22-24

 Ort:
 D-65606 Villmar

 Telefon:
 +49 6482 9131-0

 Fax:
 +49 6482 9131-50

 E-Mail:
 info@kettnergmbh.de

Ansprechpartner: Herr Oster

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Entzündbare Flüssigkeiten: Entz. Fl. 2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

Gefahrenhinweise:

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Verursacht Hautreizungen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan

Signalwort: Gefahr







Piktogramme:

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 2 von 10

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P362+P364 Kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P370+P378 Bei Brand: Kein Wasser verwenden. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeiten!

Hinweis zur Kennzeichnung

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr: 1272/2008 (CLP)

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Lösungsmittelhaltige Lacke, Tinten, Klebemittel und Spezialbeschichtungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
	Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan			<75 %
	921-024-6		01-2119475514-35	
	Flam. Liq. 2, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2; H225 H315 H336 H304 H411			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 3 von 10

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutze, getränkte Kleidung sofort ausziehen

Nach Einatmen

Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit warmem Wasser und Seife abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung der Atemwege Hautreizung Augenreizung Kopfschmerzen Benommenheit Schwindel Bewusstlosigkeit

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2), alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Im Brandfall kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Flüchtige organische Verbindungen, Gefährliche Zersetzungsprodukte

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Zur Kühlung geschlossener Behälter mit Wassersprühstrahl besprühen.



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 4 von 10

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen. Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Berührung mit der Haut vermeiden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Gas/Dampf nicht einatmen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

13. Hinweise zur Entsorgung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Kann sich an offenen Flammen entzünden. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Weitere Angaben zur Handhabung

Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen Erdleitungen benutzen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern.

Bei der Lagerung sind die Bestimmungen der VbF einzuhalten.

Allgemeine Bestimmungen Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 5 von 10

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Naphtha solvent (C6-C7), AGW 700 mg/m³, TRGS 900, Nr. 2,9 Für gute Lüftung sorgen. oral, langfristig, systemisch DNEL 699 mg/kg bw/day dermal, langfristig, systemisch DNEL 773mg/kg bw/day inhalativ, langfristig, systemisch DNEL 2035 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Augen-/Gesichtsschutz

dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Wenn notwendig tragen: Schutzhandschuhe Nitrilkautschuk >=0,4mm (>480 min)

Körperschutz

langärmelige Arbeitskleidung

Atemschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und können durch Verdrängung des Luftsauerstoffs zu Erstickungen führen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Filter. A

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: schwarz
Geruch: nach Lösemittel

Zustandsänderungen Prüfnorm

Siedebeginn und Siedebereich: >= 60°C ASTM D-1078
Flammpunkt: -18 °C DIN 51755

Untere Explosionsgrenze: 1,0 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze: 8,0 Vol.-%

Zündtemperatur: 275 °C DIN 51794

Dampfdruck:ca.(bei 20 °C)85hPaDichte (bei 20 °C):typ. 0,8 g/cm³Wasserlöslichkeit:praktisch unlöslich

Auslaufzeit: typ. 25 s 4 DIN 53211

(bei 23 °C)

Lösemittelgehalt: ca. 75 Gew%



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 6 von 10

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: ca. 25 Gew%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Gefahren durch das Produkt in Lieferform.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Gefahren durch das Produkt in Lieferform.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken. Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Weitere Angaben

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix geprüft

man gopiait		
· .	Dosis	Spezies
LD50, oral	>2000mg/kg	Ratte
LD50, dermal	>2000 mg/kg	Kaninchen
LD50, inhalativ (Dampf) (4h)	>20 mg/l	Ratte

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschäden/Augenreizungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Quelle

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. 8Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5%n-Hexan)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G PAL PRIMERK12 Seite 7 von 10

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

LC 50 : 1-10 mg/l Fisch-Toxizität EC 50 : 1-10 mg/l Algentoxizität

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht selbst biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Weitere Hinweise

WGK 2

13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel Produkt

080409 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen

(Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten;

gefährlicher Abfall.

Abfallschlüssel Produktreste

080118 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen

(Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme

derjenigen, die unter 08 01 17 fallen



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK12 Seite 8 von 10

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

 14.1. UN-Nummer:
 UN 1263

 14.2. Ordnungsgemäße
 FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:314.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:3Klassifizierungscode:F1

Sondervorschriften: 163 367 640D 650

Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Freigestellte Menge: E2
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 33
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Sondervorschriften: 163 640D 650 Beförderungskategorie: 2

Binnenschiffstransport (ADN)

 14.1. UN-Nummer:
 UN 1263

 14.2. Ordnungsgemäße
 FARBE

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:314.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:3Klassifizierungscode:F1

Sondervorschriften: 163 367 640D 650

Begrenzte Menge (LQ): 5 L Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

 14.1. UN-Nummer:
 UN 1263

 14.2. Ordnungsgemäße
 PAINT

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:314.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:3Sondervorschriften:163, 367Begrenzte Menge (LQ):5 LFreigestellte Menge:E2EmS:F-E, S-E

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Sondervorschriften: 163, 944



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 9 von 10

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:UN 126314.2. OrdnungsgemäßePAINT

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:314.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:3

Sondervorschriften: A3 A72 A192

Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 1 L
Passanger LQ: Y341
Freigestellte Menge: E2

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:353IATA-Maximale Menge - Passenger:5 LIATA-Verpackungsanweisung - Cargo:364IATA-Maximale Menge - Cargo:60 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Sondervorschriften: A3 A72

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: ja

Gefahrauslöser: Kohlenwasserstoff C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entzündbare Flüssigkeiten

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit. Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU P3a Entzündbare Aerosole

(VOC):

Zusätzliche Hinweise

VOC = 70%

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5.1: Organische Stoffe bei m >= 0.10kg/h: Konz. 20 mg/m³

Anteil:

Technische Anleitung Luft II: 5.2.5.II: Organische Stoffe bei m >= 0.5 kg/h: Konz. 0.10 g/m³

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: 2 – deutlich wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV



Überarbeitet: 16.04.2018 Materialnummer: G_PAL_PRIMERK125 Seite 10 von 10

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 2; H225	Auf Basis von Prüfdaten
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H336	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen)